

Verbotene Druckschriften.

Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 29. November 1907 ist die No. 48 der Zeitung „Der freie Arbeiter“ vom 30. November 1907 beschlagnahmt worden.

Berlin, 30. November 1907.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.

Durch Urteil der 3. Strafkammer des hiesigen Landgerichts vom 15. November 1907 ist auf Unbrauchbarmachung aller Exemplare der Karte mit folgendem Bilde:

»Einen im Kerker auf Stroh gefesselten Mann in polnischer Nationaltracht, der blutet und vor dem ein Priester mit erhobenem Kreuze steht, über dem die Mutter Gottes erscheint und ihn bestrahlt; auf der Wand stehen die Worte: »Jeszcze Polska nie zgi«

erkannt.

Beuthen O.-S., 26. November 1907.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

Durch Urteil der 2. Strafkammer des hiesigen Landgerichts vom 31. Oktober 1907 ist auf Unbrauchbarmachung aller Exemplare der Druckschrift:

Jeszcze Polska nie zginelall!

Piesni Patryotyczne in Narodowe zebrał

Franciszek Baranski

Czesc I. Muzyka

Wydanie szóste pomnozone

Jedenasty do czternastego tysiac

Lwów

Naklad i Wlasnosc Ksiegarni Polskiej

Benarda Polonieckiego

erkannt.

Beuthen O.-S., 28. November 1907.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

Die Strafkammer beim Amtsgericht Krotoschin hat durch rechtskräftiges Urteil vom 20. September 1907 für Recht erkannt, daß alle Exemplare folgender Druckschriften:

a) Finis Poloniae, von Wieslaw Slavus, Poznan 1906. Ksiegarnia Polska W. Tempowicza (Polens Ende, von Wieslaw Slavus. Posen 1906, W. Tempowicz'sche Buchhandlung).

b) Odbudowanie Polski. Trzy rozprawy polityczne Napisał G. Topór Lwów. Nakladem towarzystwa wydawniczego 1904 (Die Wiederaufrichtung Polens. Drei politische Abhandlungen. Geschrieben von G. Topor, Lemberg. Verlag der Verlagsgesellschaft 1904).

c) Powstanie narodowe w. r. 1863 i 1864. Opowiedzial K. Wojnar, Krakow. Nakladem Ksiegarni K. Wojnara 1901. (Der nationale Aufstand i. J. 1863 und 1864. Erzählt von K. Wojnar, Krakau. Verlag der Buchhandlung des K. Wojnar 1901.)

sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Das Urteil beruht auf § 130 St.-G.-Bs. und bezieht sich nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten und öffentlich angebotenen Exemplare.

Ostrowo, 28. November 1907.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Kattowitz vom 6. November 1907 ist auf Grund der §§ 150 und 40 St.-G.-Bs., sowie §§ 94 und 98 St.-P.-O. die Beschlagnahme folgender Druckschrift angeordnet worden:

Kieszonkowy

Kalendarczyk robotniczy,

na rok 1908

Rocznik II Cena 70 hal.

Krakau 1907.

Nakladem Administracji »Naprzodu« i »Prawa Ludu« w Krakowie »Glosu« we Lwowie i »Robotnika Slaskiego« w Cieszynie. Redagewal i wydal Zygmunt Klemensiewicz.

Druk Wladislawa Teodorczuka.

Beuthen, O.-S., 26. November 1907.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Fahndungsblatt Stück 2646 vom 3. Dezember 1907.)

Nichtamtlicher Teil.

Fingerzeige

für Einrichtung der doppelten Buchführung in Sortiment-Buchhandlungen.

Von Gustav Uhl, Berlin.

Bei jedem Kaufmann muß das Geschäftskapital »arbeiten«. Je öfter es umgesetzt wird, um so höher ist der Gewinn, der erzielt wird. Das sind so platte Selbstverständlichkeiten, daß es eigentlich gar nicht nötig wäre, sie auszusprechen. Einkäufen und möglichst bald wieder verkaufen, das ist auch für den Sortimenter das Geheimnis des Erfolgs.

Betrachten wir dieses Einkäufen und Verkaufen einmal vom Gesichtspunkte des Buchhalters. Es ergeben sich da ganz interessante Bilder.

Wenn der Sortimenter für eine bestimmte Summe Geldes Bücher bar einkauft, so vermindert sich dadurch sein Vorrat an Bargeld. Sein Vermögen ist aber darum nicht geringer geworden; denn um genau dieselbe Summe vermehrt sich gleichzeitig der Wert seines festen Lagers. Der

Teil des Vermögens, der bares Geld war, ist eben jetzt Ware. Das Vermögen selbst hat sich, wie gesagt, durch den Einkauf von Büchern für das Lager nicht verändert; die verschiedenen Teile des Vermögens haben sich nur gegeneinander verschoben. Es ist ganz lustig, wie viele solcher Verschiebungen durch ein einziges Handelsgeschäft zu Wege gebracht werden können!

Ein Beispiel: Der Fabrikbesitzer Löbe feiert sein Geschäftsjubiläum, und da er als Bücherfreund bekannt ist, so schenkt ihm sein Personal eine Anzahl Bücher — Prachtwerke natürlich. 300 M stehen zur Verfügung. Aber umgehend beschaffen! Morgen schon müssen die bestellten Werke abgeliefert werden. Der Sortimenter wälzt seinen Barsortimentskatalog und hat bald heraus, daß der Nettopreis der Werke 189 M beträgt. Um Kommissionär-Spesen zu ersparen, bestellt er direkt beim Barsortiment telegraphisch. Den Betrag dafür muß er natürlich ebenfalls telegraphisch anweisen. Als er aber die 189 M zur Post schicken will, stellt sich heraus, daß er im Augenblick so viel Geld nicht im Hause hat. Er hebt deshalb bei der Bank 150 M ab. Dadurch verringert sich also sein Guthaben beim Bankier um diese Summe, während sein Geldvorrat um den gleichen